

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(19. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Dr. Dr. Müller (Bonn)
und Genossen eingebrachten Entwurf eines Dritten Gesetzes
zur Änderung des Zuckersteuergesetzes

- Nr. 3825 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Höhne

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstel-
lung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 7. Mai 1953

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Kriedemann	Höhne
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung
des
von den Abgeordneten Dr. Dr. Müller (Bonn) und Genossen
eingebrachten Entwurfs eines Dritten Gesetzes
zur Änderung des Zuckersteuergesetzes
- Nr. 3825 der Drucksachen -
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(19. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 19. Ausschusses

Entwurf eines Dritten Gesetzes
zur Änderung des Zuckersteuergesetzes

Entwurf eines Dritten Gesetzes
zur Änderung des Zuckersteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz be-
schlossen:

Artikel 1

Im Zuckersteuergesetz vom 26. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1251) in der Fassung, die sich aus dem Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 18. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 93) ergibt, sind im § 8 Abs. 1 Nr. 3 die Worte „mit Ausnahme der Bienen“ zu streichen.

Artikel 1

Im Zuckersteuergesetz vom 26. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1251) in der Fassung, die sich aus dem Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 18. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 93) ergibt, erhält § 8 Abs. 1 Nr. 3 folgenden Wortlaut:

„3. zur Fütterung von Tieren (einschließlich der Bienen in Höhe von 5 kg je Volk)“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2

unverändert